

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 18.01.2016

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bock, Dieter

Deffner, Thomas

Forstmeier, Werner

Gowin, Michael

Hillermeier, Joseph

Homm-Vogel, Elke

Koch, Helga

Sauerhammer, Gerhard

Sauerhöfer, Jochen

Schildbach, Uwe

Schoen, Christian Dr.

Stephan, Manfred

Vertretung für Herrn Gerhard Enzner

Schriftführerin

Wollani, Hannelore

Verwaltung

Hildner, Otto

Wehrer, Christoph

Wolter, Jonas

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Enzner, Gerhard

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Gutachterausschuss für Grundstückswerte; Verlängerung einer Amtszeit
- TOP 2 Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. EL 7 für den Industrie- und Gewerkepark Elpersdorf-Süd zur Änderung von Ausgleichs- und Bauflächen und der inneren Erschließung
 - a) Bericht über die Offenlegung und Behördenbeteiligung
 - b) Satzungsbeschluss / Beschluss des Maßnahmenplans
- TOP 3 Bebauungsplan Nr. Ne4 "Sondergebiet Biogasanlage Strüth", Deckblatt Nr. 26 zum Flächennutzungsplan
 - a) Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - b) Beschluss zur Offenlage
- TOP 4 Baumfällungen und Ersatzmaßnahmen 2015/2016
- TOP 5 Erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1 im Bereich des Brücken-Centers, hier:
 - a) Bericht über Offenlegung
 - b) Satzungsbeschluss
- TOP 6 Ortsumgehung Elpersdorf - Behandlung der Empfehlung aus Bürgerversammlung
- TOP 7 Kostenbeteiligung an Ortsumgehung Burgoberbach (Entlastung Claffheim)
Behandlung der Empfehlung aus Bürgerversammlung
- TOP 8 Veranstaltungshalle Naglerstraße 9 (Speckdrumm)
 - a) Bericht
 - b) Anfrage - CSU
 - c) Antrag - Offene Linke
- TOP 9 Nachtrag zu TOP 8
 - d) Antrag Jugendrat: Speckdrumm
- TOP 10 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 11 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Gutachterausschuss für Grundstückswerte; Verlängerung einer Amtszeit
--------------	---

Herr Wolter gibt dem Gremium nachstehenden Sachverhalt bekannt.

Dem Gutachterausschuss müssen je ein Bediensteter des für die Feststellung von Einheitswerten für den Grundbesitz zuständigen Finanzamtes als Gutachter und ein weiterer Bediensteter des Finanzamtes als stellvertretender Gutachter angehören. Dieser Gutachter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bayer. Landesamtes für Steuern von der Stadt Ansbach auf die Dauer von vier Jahren berufen; und zwar ausschließlich für die Ermittlung von Bodenrichtwerten.

Für folgendes stellvertretende Mitglied nach § 2 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) ist die vierjährige Amtszeit abgelaufen:

Für die Gutachterin Steueramtfrau Elisabeth Beck endete die Amtszeit am 30.06.2015.

Mit Schreiben vom 14.12.2015 teilte das Bayerische Landesamt für Steuern (Dienststelle München) mit, dass Frau Beck zur Wiederbestellung (Verlängerung der Amtszeit) vorgeschlagen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:

Frau Steueramtfrau Elisabeth Beck wird auf Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Steuern auf weitere vier Jahre als stellvertretende Gutachterin des Finanzamtes nach § 2 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) berufen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. EL 7 für den Industrie- und Gewerbepark Elpersdorf-Süd zur Änderung von Ausgleichs- und Bauflächen und der inneren Erschließung a) Bericht über die Offenlegung und Behördenbeteiligung b) Satzungsbeschluss / Beschluss des Maßnahmenplans
--------------	--

Herr Wolter nimmt Bezug auf die umfangreiche nachstehende Sitzungsvorlage und bittet das Gremium um Zustimmung nur die relevanten Teile der Ergebnisse aus der Offenlegung heraus erläutern zu dürfen. Das Gremium ist damit einverstanden. Herr Wolter erwähnt auch, dass inhaltliche Änderungen nicht veranlasst seien, sondern nur redaktionelle.

Im Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 25.11.2014 fand in der Zeit vom 15.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015 die Offenlegung der Planunterlagen statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2015 zur Stellungnahme aufgefordert.

a) Bericht über Offenlegung und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Offenlegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben eine **Stellungnahme ohne Einwand** haben abgegeben:

- Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 15.07.2015
- Seniorenbeirat der Stadt Ansbach mit Schreiben vom 17.07.2015
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 20.07.2015
- IHK Nürnberg für Mittelfranken – Geschäftsstelle Ansbach mit E-Mail vom 24.07.2015
- Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 27.07.2015
- Kabel Deutschland mit E-Mail vom 03.08.2015
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 10.08.2015

Anregungen brachten vor:

- SG 341 mit E-Mail vom 10.07.2015
- Main-Donau-Netzgesellschaft mit Schreiben vom 21.07.2015
- Autobahndirektion Nordbayern mit Schreiben vom 28.07.2015
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Schreiben vom 23.07.2015
- Fernwasserversorgung Franken mit Schreiben vom 29.07.2015
- Landesbund für Vogelschutz mit Schreiben vom 30.07.2015
- Umweltamt mit Schreiben vom 05.08.2015
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH mit Schreiben vom 27.07.2015
- Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 04.08.2015
- Staatliches Bauamt Ansbach mit Schreiben vom 31.07.2015
- Stadtwerke Ansbach GmbH mit Schreiben vom 19.08.2015
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach mit Schreiben vom 12.08.2015
- SG 321 - Straßen-, Brücken- und Gewässerbau - mit Schreiben vom 25.08.2015
- Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Ansbach mit Schreiben vom 12.08.2015
- Abwasserentsorgung Ansbach AöR mit Schreiben vom 05.08.2015
- Stadt Herrieden mit E-Mail vom 12.08.2015

Die Anregungen werden in der beiliegenden Abwägungstabelle behandelt.

b) Satzungsbeschluss

Alle Anregungen zum Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. EL 7 zur Änderung von Ausgleichs- und Bauflächen und der inneren Erschließung wurden eingehend geprüft und abgewogen.

Die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen veranlassen Änderungen des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung:

- Die Wegeführung sowie der Geltungsbereich im Osten des Deckblattentwurfes werden an die neuen Flurstücksgrenzen der Flurbereinigung angepasst. Die Ausgleichsflächen werden geringfügig verschoben. Die Gräben aus dem Ursprungsbebauungsplan werden übernommen.
- Die in der Schallimmissionsprognose des Büros rw bauphysik vorgeschlagenen Festsetzungen werden in den Deckblattentwurf aufgenommen.
- Für wartepflichtige Fahrer aus der von Dautenwinden kommenden Straße wird ein Sichtdreieck in den Deckblattentwurf aufgenommen. Das bisher Richtung Osten verlaufende Sichtdreieck im Norden des Geltungsbereiches wird künftig nicht mehr dargestellt. Die Zeichenerklärung unter A) bezüglich der Sichtdreiecke wird von 1,0 m auf 0,80 m geändert. Der Deckblattentwurf wird hinsichtlich der Bauverbots- und Baubeschränkungszone im Bereich des Kreisverkehrs angepasst.
- Im Änderungsentwurf werden zwei Trafostationen festgesetzt.
- Die Parkstandslängen und der Straßenquerschnitt werden angepasst.

Dabei handelt es sich nur um redaktionelle und klarstellende Änderungen zur Verdeutlichung der bisherigen Festsetzungen, inhaltliche Änderungen sind nicht veranlasst. Die im Schallschutzgutachten ermittelten Emissionskontingente ergeben keine Veränderungen an den Immissionsorten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden in der Begründung festgeschrieben und die „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ wird Bestandteil der Begründung.

Die mit der Durchführung der Planung eintretenden Eingriffe sollen im Geltungsbereich des Deckblattes sowie auf externen Flächen ausgeglichen werden. Diese externen Ausgleichsflächen sind in einem gesonderten Plan dargestellt und den Eingriffen des Deckblattes Nr. 2 zum EL 7 zugeordnet. Für die externen Ausgleichsflächen wurde ein Maßnahmenplan erstellt. Darin werden die Maßnahmen zum Ausgleich auf den von der Stadt bereitgestellten Flächen festgelegt. Der Maßnahmenplan wurde im Oktober vom beauftragten Büro Naturschutzplanung und ökologische Studien, Ulrich Meßlinger, Am Weiherholz 43, 91604 Flachlanden vorgelegt. Er wird Bestandteil der Begründung. Der Maßnahmenplan wird zur Kenntnis genommen und die Umsetzung der Maßnahmen wird beschlossen.

Mit den genannten Ergänzungen im Deckblattentwurf und in der Begründung kann das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. EL 7 in der Fassung vom 22.12.2015 als Satzung beschlossen werden.

In der anschließenden Aussprache wird

- nachgefragt, ob die Ausgleichsflächen, falls diese nicht ganz für die Maßnahme zu beanspruchen wären, in das Ökokonto einfließen. Herr Wolter bejaht dies.
- die Möglichkeit einer ökologischen Baubegleitung angesprochen. Herr Büschl antwortet hierauf, dass dies bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens ein Diskussionspunkt sein könne; fließe aber nicht in die rechtliche Beurteilung ein. Frau OB Seidel fügt hinzu, dass für diese Anforderung Fachwissen im Hause vorhanden sei.

- die Führung des Busverkehrs durch das Gebiet gewünscht und somit der Bau einer Bushaltestelle angesprochen. Herr Büschl antwortet, dass die Bushaltestelle auf öffentlicher Verkehrsfläche möglich sei. Evtl. könne man diese ersatzweise auf Parkständen einrichten.
- vorgeschlagen, die Baumzeile mindestens 6 m von der Trasse entfernt anzulegen. Herr Büschl antwortet hierauf, dass die Bäume nicht auf der Trasse stehen und dies als Mindestabstand gedacht sei.
- die Ableitung des Oberflächenwassers angesprochen. Herr Büschl stellt fest, dass sich die Rückhaltungsmengen nicht verändert haben.

Beschlussvorschlag:

Von den Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Die Anregungen werden, wie vorgeschlagen, berücksichtigt. Die Begründung und der Deckblattentwurf werden entsprechend geändert.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgendes zu beschließen:

Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. EL 7 für den Industrie- und Gewerbepark Elpersdorf-Süd zur Änderung von Ausgleichsflächen und der inneren Erschließung in der Fassung vom 22.12.2015 wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 22.12.2015.

Der Maßnahmenplan zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Oberdombach und Dautenwinden vom Oktober 2015 wird beschlossen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Bebauungsplan Nr. Ne4 "Sondergebiet Biogasanlage Strüth", Deckblatt Nr. 26 zum Flächennutzungsplan a) Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung b) Beschluss zur Offenlage
--------------	---

Herr Wolter verweist auf den nachstehenden Sachverhalt und bittet um Zustimmung, nur die relevanten Einwenden/Anregungen der Träger öffentlicher Belange vortragen zu dürfen. Die Gremiumsmitglieder sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.10.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. Ne4 und das Deckblatt Nr. 26 zum Flächennutzungsplan die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 02.11.2015 bis einschließlich 16.11.2015 statt. Hier wurden keine Anregungen bzw. Einwände vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 26.10.2015 zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Stellungnahme ohne Einwände haben abgegeben:

- Gemeinde Weihenzell mit e-mail vom 10.11.2015
- Markt Lehrberg mit e-mail vom 10.12.2015
- awean Ansbach mit Schreiben vom 01.11.2015
- SG 321 - Straßenbau mit Schreiben vom 28.10.2015
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Schreiben vom 02.11.2015
- Staatliches Bauamt Ansbach mit Schreiben vom 06.11.2015
- Main-Donau Netzgesellschaft mit Schreiben vom 04.11.2015
- Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 11.11.2015
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 02.11.2015
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten -mit Schreiben vom 06.11.2015
- Amt 22 – Brand- und Katastrophenschutz mit e-mail vom 13.11.2015
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 11.11.2015
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 05.11.2015
- Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 18.11.2015
- Stadtwerke Ansbach GmbH mit Schreiben vom 23.11.2015

Anregungen bzw. Einwände brachten vor:

- Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 02.11.2015
- Landratsamt Ansbach – Veterinäramt - mit Schreiben vom 29.10.2015
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach mit Schreiben vom 10.11.2015
- Straßenverkehrsamt Ansbach mit Schreiben vom 11.11.2015
- Umweltamt Ansbach mit Schreiben vom 03.12.2015

Der **Bayerische Bauernverband** merkte an, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestünden, nachdem es sich um weitestgehend bereits bestehende Gebäude handle.

Bei der Anlage von Hecken entlang angrenzender Landwirtschaftsflächen empfehle er einen Abstand von 4 Metern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Abstand von 4 Metern bei der Anlage von Hecken zu angrenzenden Landwirtschaftsflächen wird eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Dient zur Kenntnis.

Das **Veterinäramt** merkte an, dass die Anforderungen an Biogasanlagen, in die tierische Nebenprodukte wie z.B. Gülle, Mist eingebracht werden, insbesondere in der Verordnung (EG) 1069/2009 geregelt seien. Die bestehende Biogasanlage habe die erforderliche Zulassung nach Nebenproduktrecht. Mögliche Erweiterungen der bestehenden

Anlage , z.B. bauliche Veränderungen oder Erweiterung der Einsatzstoffe, erforderten auch aus veterinärrechtlicher Sicht eine Neubewertung.

Es werde daher empfohlen, im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren für Erweiterungen z. B. nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht das Veterinäramt zu beteiligen.

In dem o.g. „Sondergebiet Biogasanlage Strüth“ befände sich darüber hinaus ein Schweinemastbetrieb. Dafür relevante Rechtsgrundlagen, z.B. die Schweinehaltungshygieneverordnung seien ebenfalls zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Veterinäramt wird in Verfahren bzgl. Immissionsschutzrecht, Baurecht und § 16 BImSchG weiterhin beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Das Veterinäramt wird in Verfahren bzgl. Immissionsschutzrecht, Baurecht und § 16 BImSchG weiterhin beteiligt.

Die übrigen Punkte werden zur Kenntnis genommen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Ansbach** gab sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen bzgl. Abwasserentsorgung, Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser, Wasserschutzgebiete, Wasserabfluss, Altlasten und Sonstiges ab. Bzgl der Abwasserentsorgung wurde angeführt, dass die für das erlaubnispflichtige Einleiten in das Grundwasser bzw. in oberirdische Gewässer erforderliche wasserrechtliche Gestattung rechtzeitig vor Beginn der baulichen Umsetzung am Umweltamt, Stadt Ansbach, zu beantragen sei. Die weiteren Schritte der Abwasserentsorgung bitten wir mit dem WWA abzustimmen. Unter dem Punkt Sonstiges wurde ausgeführt, dass Biogasanlagen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (wgS) im Sinne des §62 WHG seien. Beim fachlichen Vollzug des Umgangs mit wgS (u.a. Beurteilung der Anlagen, Pflichten des Betreibers etc.) sei die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Stadt Ansbach, zu beteiligen. Bzgl. der Umwallung (Rückhaltevermögen) wurde angeführt, dass sich im näheren räumlichen Umgriff des Geltungsgebietes des B-Planes u.a. der Wasenbach (Gew. III. Ordnung) befände. Anlagen bei denen Leckagen oberhalb der GOK auftreten könnten, seien mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalte, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden könne, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gelte nicht für Lageranlagen für feste Gärsubstrate. Die Umwallung müsse dabei nicht vollständig geschlossen sein, sondern könne auch als teilweise Umwallung ausgestaltet werden, wenn die Rückhaltung austretender Stoffe ausreichend sichergestellt sei (vgl. auch Biogashandbuch Bayern, LfU, Kap. 2.2.4, Nr. 2.2.4.3.5, Stand 12/2012).

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Niederschlagswasser wird in einen Stichgraben im süd-westlichen Bereich des Grundstückes Flst: 1361 Gemarkung: Neuses abgeleitet. Die maßgebenden Flächen wurden seitens der AWEAN - Abwasserentsorgung Ansbach erfasst. Oben genannter Stichgraben ist zu pflegen und frei zu halten.

Biogasanlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgS) im Sinne des § 62 WHG.

Anlagen bei denen Leckagen oberhalb der GOK auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhält, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, min.

aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für Lageranlagen für feste Gärsubstrate. Die Umwallung muss dabei nicht vollständig geschlossen sein, sondern kann auch als teilweise Um-wallung ausgestaltet werden, wenn die Rückhaltung austretender Stoffe ausreichend sichergestellt ist (vgl. auch Biogas-handbuch Bayern, LfU, Kap. 2.2.4, Nr. 2.2.4.3.5, Stand 12/2012).

Bei einer künftigen Erweiterung der Biogasanlage, mit Veränderung des Fermenter- oder des Gärrestelager-Volumens, ist die Anforderung einer Umwallung der Anlage (Havariewall) gemäß Biogashandbuch zu beachten (geltende Rechtslage).

Nach künftiger Rechtslage, d.h. bei Inkrafttreten der neuen Bundesanlagenverordnung (AwSV), wird die Anforderung einer Umwallung voraussichtlich auch für bestehende Anlagen gelten, mit einer Nachrüstpflicht innerhalb von fünf Jahren.

Beschlussvorschlag:

Im Zuge der Bauleitplanung wurden vom Investor und dessen Planer vorbereitend bereits erste Gespräche mit Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes sowie des Umweltamtes der Stadt Ansbach geführt. Eine Umwallung der bestehenden Anlage bzw. auch einer etwaig erweiterten Anlage ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten insbesondere der topographischen denkbar. Bei baulicher Erweiterung der Biogasanlage bzw. Änderung der Rechtslage ist eine Umwallung in Zusammenarbeit mit den fachkundigen Stellen im Rahmen des vorgeschriebenen Zeitrahmens umzusetzen.

Die übrigen Punkte werden zur Kenntnis genommen.

Das **Straßenverkehrsamt** der Stadt Ansbach nahm zunächst in Übereinstimmung mit der Polizeiinspektion Ansbach umfangreich Stellung in Hinblick auf die B 13 / OV Wasserzell – Strüth, die OV B13 – Strüth, die Escherichstraße und die St 2255.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens des Straßenverkehrsamtes Ansbach kam es zu einer Neubewertung der Situation im Zuge des Beteiligungsverfahrens.

Bei einem Vororttermin am 15.12.2015 konnten einige Sachverhalte geklärt werden, da die Biogasanlage schon einige Jahre in Betrieb ist und einzelne Einwände die Betriebspraxis nicht betreffen. Insbesondere im Bereich der Ortsverbindung Wasserzell nach Strüth ist durch den Betreiber darauf zu achten, betriebseigenen, gegenläufigen Verkehr in der Taktung weitestgehend zu vermeiden. Der weitere Betrieb der Biogasanlage wird zeigen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Der Betreiber wurde durch das Straßenverkehrsamt informiert und hat sein Eigeninteresse bekundet.

Beschlussvorschlag:

Im Hinblick auf die Verkehrsplanung ist seitens des Betreibers ein betriebliches Konzept zu erarbeiten, um die Belieferung der Biogasanlage zu regeln. Durch das Straßenverkehrsamt Ansbach wurde auf mögliche, verkehrsspezifische Gefahrensituationen hingewiesen. Diese sind in einem Fahrtenkonzept, soweit selbige die betriebliche Praxis betreffen, zu berücksichtigen und durch entsprechende Planung auszuräumen.

Die übrigen Punkte werden zur Kenntnis genommen.

Das **Umweltamt** der Stadt Ansbach hatte bzgl. des Immissionsschutzes keine Einwände, da bereits vorab zwischen dem Vorhabenträger und dem Umweltamt Verhandlungen

gen stattfanden und die entsprechende Anpassung des Planmaterials stattfand. Bzgl. des Natur- und Landschaftsschutzes wurden Einwände vorgebracht, die zu einer Änderung des Planmaterials im Hinblick auf die Mindestqualität der Pflanzsträucher führten. In Bezug auf den Gewässerschutz/Fachkundige Stelle wurden Einwände bzgl. der Anforderung einer Umwallung der Anlage vorgebracht. Das Gleiche wurde vom Wasserwirtschaftsamt gefordert, was bei deren Einwänden ausgeführt wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Planmaterial wurde, wie oben ausgeführt, entsprechend geändert. Auch die Begründung wurde bzgl. diverser Anregungen des Umweltamtes im Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutz sowie den Gewässerschutz (Umwallung der Anlage) geändert.

Beschlussvorschlag:

Dient zur Kenntnis.

Aus dem Gremium heraus wird angemerkt, die Abfolge und Konzeption der verkehrlichen Belieferung der Anlage in die Begründung zum Bebauungsplan einzufügen.

Beschlussvorschlag:

Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Die Anregungen zur Konkretisierung der Planung werden nach sachgerechter Abwägung, wie vorgeschlagen, in den Bebauungsplan Nr. Ne4 und das Deckblatt Nr. 26 zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

Für den Bebauungsplan Nr. Ne4 und das Deckblatt Nr. 26 zum Flächennutzungsplan ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Baumfällungen und Ersatzmaßnahmen 2015/2016

Frau OB Seidel verweist auf die nachstehende Sitzungsvorlage und bittet das Gremium soweit erforderlich, von sich aus Fragen bezüglich nachstehender Baumfällungen zu stellen.

Der Baumbestand der Stadt Ansbach wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Bei den letzten Kontrollen sind zehn Bäume auffällig geworden, die aus Gründen der Verkehrssicherung im Winter 2015 /16 gefällt werden müssen (bis Ende Februar), beziehungsweise wegen der Dringlichkeit bereits gefällt wurden.

1.Schwarz-Pappel, Feldstraße, BNR.003942

Die Pappel wurde schon mehrfach stark zurückgeschnitten und hat erneut starke Ständer gebildet.

Die am Stammfuß offene Fäule hat eine intensive, tiefgreifende Holzersetzung verursacht, die sich in den Wurzelbereich ausdehnt, wodurch die Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Durch die Lage des Baumes direkt am Fußweg und am Spielplatz, sowie die unmittelbare Nähe der Bahnlinie und der dazugehörigen Hochspannungsleitung ist eine schnellstmögliche Fällung unumgänglich.

Eine Nachpflanzung ist aufgrund des Standortes nicht vorgesehen.

2. Ulme, Postweg – Lindenallee, BNR. 004481

Die Bergulme ist vor ca. 3 Jahren stark zurückgeschnitten worden, dabei wurde das Totholz entnommen und die Ständeräste an den alten Kappstellen entfernt. Bei einem Gutachten das 2011 erstellt wurde, ist eine beginnende Morschung der westlichen und südlichen Wurzelanläufe, sowie eine Fäule am Stammfuß, die diesen aushöhlt, festgestellt worden.

Durch die fortschreitende Fäule ist die Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet.

Für die Nachpflanzung ist eine Winterlinde (Lindenallee) vorgesehen.

3. Ulme, Postweg – Lindenallee BNR. 004475

Bei einem Gutachten, das 2011 erstellt wurde, ist eine Stamm- und Wurzelfäule festgestellt worden. Daraufhin wurde die Windangriffsfläche durch eine starke Kroneneinkürzung erheblich verkleinert. Es wurden jährlich Sichtkontrollen durchgeführt.

Durch ein erneutes Gutachten vom 15.12.2015 sind folgende Mängel festgestellt worden:

An mehreren Wurzelanläufen starke Fäule – die Wurzeln haben vor allem zugseitig keine statische Wirkung mehr. Die Vitalität des Baumes ist bereits deutlich geschwächt und eine weitere Einkürzung der Krone würde die Ulme nicht verkraften. Eine Fällung ist unumgänglich.

Eine Nachpflanzung mit einer Winterlinde ist vorgesehen.

4. Winter-Linde, Postweg – Lindenallee BNR 004496

Bei der Linde ist bereits 2011 Brandkrustenpilz festgestellt worden. Direkt in der Einbuchtung über dem Fruchtkörper hat ein erheblicher Holzabbau stattgefunden. Auch an den Wurzelanläufen zum Straßengraben sind Faulstellen und Befall mit Brandkrustenpilz. Der Baum stockt neben einem Kinderspielplatz.

Eine Fällung ist unumgänglich. Eine Nachpflanzung mit einer Winterlinde ist vorgesehen.

5. Säulen- Pappel, Rezatparkplatz West BNR. 001764

Bei der Pappel wurde schon mehrfach eine Kronenreduzierung wegen der Stockfäule vorgenommen. Am 15.12.2015 wurden im Rahmen eines Baumgutachtens drei Bohrwi-derstandsmessungen durchgeführt, die ergaben, dass die Restwandstärke nicht mehr ausreichend und somit die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist.

Eine Fällung ist unumgänglich. Eine Nachpflanzung ist nicht vorgesehen.

6. Holz-Birne, Hennenbacher Straße BNR. 014800

Eine Kroneneinkürzung wurde vor mehreren Jahren wegen der offenen Fäule am Stammfuß durchgeführt. Die eingefaulten Kappstellen in der Krone sowie die Stockfäule sind mittlerweile so weit fortgeschritten, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Der Baum steht zwischen Gehweg und Straße. Eine Fällung ist unumgänglich. Eine Nachpflanzung ist vorgesehen.

7. Rosskastanie Triesdorfer Straße BNR. 012206

Vor etlichen Jahren wurde an der Kastanie Brandkrustenpilz festgestellt. Der holzzer-setzende Pilz hat sich am Stammfuß weiter ausgebreitet. Bei der Bohrwiderstandsmes-sung am 18.12.2015 wurde festgestellt, dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleis-tet ist. Eine Fällung ist unumgänglich.
Eine Nachpflanzung ist vorgesehen.

Aufgrund festgestellter Mängel sind die folgenden Bäume gefällt worden:

8. Bergulme, Distlergarten Eyb BNR. 3852

Die Bergulme stand an einem Parkplatz im Distlergarten. Die Krone wurde aus Ver-kehrssicherheitsgründen bereits mehrmals stark eingekürzt.
Bei einem Gutachten, das 2014 durchgeführt wurde, ist eine Restwandstärke von 1-2 cm festgestellt worden. Die Gefahr, dass die Ulme in sich zusammenbricht, war laut Gutachten gegeben.
Eine Fällung war unumgänglich.
Eine Nachpflanzung ist aufgrund des vorhandenen Bestands nicht vorgesehen.

9. Winter Linde ,Esche, Distlergarten Eyb BNR. 003840, 003844

Bei den beiden Bäumen wurde bei der Kontrolle Brandkrustenpilz im fortgeschrittenen Stadium festgestellt.
Dieser holzzer-setzende Pilz verursacht Weiß- und Moderfäule im Wurzel- und Stamm-fußbereich.
Eine schnellstmögliche Fällung war aufgrund des hochfrequentierten Standortes unum-gänglich.
Eine Nachpflanzung ist vorgesehen und kann mit der gleichen Baumart durchgeführt werden.

Aus dem Gremium heraus wird

- festgestellt, dass vor der Orangerie zusätzliche Baumfällungen vorgenommen wur-den. Herr Büschl stellt fest, dass diese Fläche bislang im Eigentum der Schlösser-verwaltung lag. Ersatzpflanzungen seien nicht vorgesehen, da gerade die Sichtver-hältnisse auf die Orangerie ständiger Diskussionspunkt in Sachen Betriebsgebäude der Awean waren.
- nachgefragt, ob für die wegen Pilzbefall zu fällenden Bäume an Ort und Stelle eine Nachpflanzung vorgesehen sei und ob ein in diesem Fall ein Bodenaustausch er-

folge. Herr Wehrer antwortet hierzu, dass in solchen Fällen generell ein Bodenaustausch vorgenommen wird.

- angefragt, warum die unter Nr. 8 erwähnte Bergulme nicht mehr nachgepflanzt wird. Herr Wehrer antwortet, dass der Bestand so dicht sei, dass nicht nachgepflanzt werden müsse
- darum gebeten, dem Gremium eine Aufstellung über die neu gepflanzten Bäume vorzulegen.
- Frau OB Seidel weist darauf hin, dass es früher keinen so differenzierten Bericht gab. Die detaillierte Berichterstattung sei vor einigen Jahren eingeführt worden. Tatsächlich werden mehr Bäume gepflanzt als gefällt. Es wird gerne über den Bestand berichtet.
- nachgefragt, warum die unter Nr. 5 erwähnte Säulenpappel nicht ersetzt wird. Herr Wehrer führt aus, dass die Bäume zu eng stehen. Außerdem würde sich dieser geschaffene „Freiraum“ für das Wachstum der anderen Bäume positiv auswirken.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Dient zur Kenntnis.

TOP 5	Erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1 im Bereich des Brücken-Centers, hier: a) Bericht über Offenlegung b) Satzungsbeschluss
--------------	--

Wird zurückgestellt.

TOP 6	Ortsumgehung Elpersdorf - Behandlung der Empfehlung aus Bürgerversammlung
--------------	--

Herr Büschl erläutert anhand einer dig. Präsentation den nachstehenden Sachverhalt.

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 16.11.2015 wurde von Herrn Roland Muschler beantragt, dass sich der Stadtrat mit dem Thema Ortsumgehung Elpersdorf mit der Priorität auf eine Ostumgehung befassen möge. Der Antrag wurde mit 91 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme angenommen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach ist eine entsprechende Trasse für eine Ostumfahrung enthalten. Die Trassenführung weist eine Länge von ca. 2,1 km auf und beginnt im Süden am bestehenden Kreisverkehr bei der Abzweigung nach Dautenwinden und führt in einem bogenförmigen Verlauf in einer Entfernung von ca. 230 m an der bestehenden Wohnbebauung im Südosten von Elpersdorf vorbei, quert dabei sowohl die Gemeindeverbindungsstraße nach Dautenwinden als auch nach Dombach i.L. und trifft schließlich 200 m vom Wald entfernt auf die ehemalige B 14 (St 1066). Im Zuge des Baus der Ortsumfahrung wären somit zwischen zwei und vier Anbindungen bzw.

Querungen von Straßen vorzusehen. Die Realisierung dieser Ortsumfahrung wurde bereits im Jahr 2004 vom damaligen Baureferenten kritisch gesehen und demnach im Rahmen einer Versammlung im Rahmen der Flurbereinigung gegen eine etwaige Westumfahrung ins Gespräch gebracht. Bei der Versammlung sprach sich zwar eine Mehrheit der Anwesenden für die Realisierung der Westumfahrung aus. Nähere Planungen bzw. eine Aufnahme in den Flächennutzungsplan fanden diesbezüglich jedoch bislang nicht statt. Dies u.a. auch deswegen, da an der Herrieder Straße mit derzeit knapp 80 gemeldeten Bürgern nur vergleichsweise wenige Anwohner betroffen sind. Die Herrieder Straße im Ortsteil Elpersdorf ist inzwischen neu ausgebaut und weist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 8733 Fahrzeugen (Stand Juni 2011) auf. Der Schwerverkehrsanteil liegt dabei bei 353 Fahrzeugen. Der Ast der ehemaligen B 14 Richtung Ansbach hat dabei zum Vergleich 14.300 Fahrzeuge, der Ast Richtung Aurach knapp 7.200 Fahrzeuge (jeweils DTV) als Verkehrsaufkommen.

Einschätzung der Verwaltung:

Um eine Ortsumgehung zu planen bzw. zu bauen, kommt entweder die Aufnahme in das Staatsstraßenausbauprogramm in Bayern in Betracht, d.h. diese müsste noch beantragt werden. Alternativ käme Planung und Bau in kommunaler Sonderbaulast (Förderung) in Frage, da der Staat sicher selbst keine zeitnahe Realisierung ermöglichen würde. Grob überschlagen würde eine Ostumfahrung hinsichtlich der Kosten gerade noch im einstelligen Millionenbereich liegen. Lt. Aussage des Staatl. Bauamtes Ansbach vom Nov. 2015 wäre eine Förderung der Ostumfahrung seitens des Freistaates in Höhe von ca. 80 % der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen der Übernahme des Baus durch die Stadt Ansbach, d.h. in kommunaler Sonderbaulast grundsätzlich denkbar.

Wenngleich die Alternative einer Umfahrung des Ortsteils Elpersdorf im Westen mit ca. 1,4 km bezogen auf die reine Neubaustreckenlänge vergleichsweise kürzer wäre, weist diese jedoch nach Einschätzung der Verwaltung erhebliche Nachteile ggü. einer Ostumfahrung auf:

- bewegte Topografie mit Querung der Talsenke westlich des Pointweihers
- höhere Gesamtstreckenlänge und damit im Vergleich zur Hauptverkehrsrichtung geringere Effektivität
- ebenfalls Zerschneidungseffekte in der Flur.

Zu diskutieren wäre in diesem Fall auch die Trennung der südlichen Anbindung der Herrieder Straße zur Vermeidung von Schleichverkehren.

Teilweise wird das Thema Ostumfahrung Elpersdorf in einen Zusammenhang mit dem von der Stadt Ansbach favorisierten Umbau der Einmündung der Herrieder Straße in die St 1066 (ehemalige B 14) gebracht. Zwar wäre beim Bau einer Ortsumgehung die besagte Einmündung deutlich vom Verkehr entlastet, wodurch mit Sicherheit auch das Unfallgeschehen rückläufig wäre. Dennoch kann nicht grundsätzlich von einem nicht mehr bestehenden Handlungsbedarf an dieser Einmündung ausgegangen werden. Die Anwohner der Herrieder Straße beklagen sich in der Hauptsache über die hohe Zahl der Fahrzeuge und die damit einhergehende Lärmbelästigung, welche jedoch trotz hoher Kfz-Zahlen durch den jüngsten Vollausbau der Herrieder Straße betreffend der Abrollgeräusche eine merkliche Verbesserung erfahren haben dürfte.

Herr Büschl erklärt, dass alle Vor- und Nachteile für die Ostumfahrung abgewägt werden müssen und der Stadtrat dann das weitere Vorgehen bestimmt. Vor Festlegung der weiteren Vorgehensweise müssen die zu erwartenden Verkehrsströme nochmals gegenübergestellt werden. Die Kosten liegen deutlich über 5 Mio €.

Das Staatliche Bauamt sehe den Kreisverkehr nicht so positiv. Aktuell liegt dem Baureferat ein ablehnendes Schreiben vor. Favorisiert werde vom Staatlichen Bauamt aus Kostengründen eine Lichtsignalanlage. Frau OB Seidel erklärt, dass die Verwaltung sich nochmals für die von der Stadt Ansbach favorisierte Lösung einsetzen werde. Die dafür notwendigen Flächen seien bereits gesichert.

Aus dem Gremium heraus wird

- vorgebracht, dass beide Projekte miteinander betrachtet werden müssen. Die Herrieder Straße müsse beruhigt werden. Ein Kreisverkehr im Norden sei sinnlos. Ein Abhängen der Ortsdurchfahrt vom Verkehrsfluss werde kritisch betrachtet.
- festgestellt, dass die unterschiedlichen Möglichkeiten nochmals abgewogen werden müssen. Die bisher getroffenen Maßnahmen konnten den Verkehr nicht minimieren. Vorgeschlagen werde, die Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählung aus 2015 abzuwarten.
- darauf hingewiesen, dass die Flurbereinigung beendet sei und sich die Stadt Ansbach keine Flächen für den Straßenausbau gesichert habe, somit der Bau der Ortsumgehung nicht befürwortet werde.
- angeregt, vor einer weiteren Planung zu prüfen, inwieweit von den Grundeigentümern Bereitschaft bestehe, die für den Straßenbau benötigten Flächen zu verkaufen. Herr Büschl antwortet hierzu, dass viele Flurstücke abgefragt werden müssen, um ein repräsentatives Ergebnis zu bekommen. Frau OB Seidel verweist ihrerseits auf den großen Flächenbedarf im Bereich der Trassenführung und regt an, den Flächenbedarf stichpunktartig abzufragen. Wenn man sich nun auf die Umgehung konzentriere, könnte dies sich kontraproduktiv für die Umsetzung des Kreisverkehrs auswirken.
- eine Abfrage der Verkaufsbereitschaft befürwortet.
- vorgeschlagen, den Kreisverkehr an der Herrieder Straße durchzusetzen und auf die Umgehung zu verzichten. Die Ampellösung wird als nicht akzeptabel angesehen.
- angemerkt, dass die zu erwartenden Kosten für eine Umfahrung zu hoch seien, gerade mit Blick auf die aktuelle Prioritätenliste. Diese müsse dann geändert werden, so dass dringend anstehende Maßnahmen verschoben werden müssen.
- vorgebracht, dass die Umgehung für noch mehr Schwerverkehr sorgen werde. Tendenziell sollte die Umgehung nicht weiterverfolgt werden.
- darauf hingewiesen, dass der bereits Vorbehalte wegen des Lärms durch die neuen Straßen im Osten Elpersdorfs gegeben habe.

Frau OB Seidel schlägt abschließend vor, den Stadtrat über neue Erkenntnisse in Sachen Verkaufsbereitschaft zu informieren. Dem wird zugestimmt.

Dient zur Kenntnis.

TOP 7	Kostenbeteiligung an Ortsumgehung Burgoberbach (Entlastung Claffheim) Behandlung der Empfehlung aus Bürgerversammlung
--------------	--

Herr Büschl erläutert den nachstehenden Sachverhalt anhand einer dig. Präsentation.

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 16.11.2015 wurde von Herrn Carsten Klemm, wohnhaft in Claffheim, der Antrag gestellt, dass sich die Stadt an den Kosten für eine Umgehung des Ortsteiles Claffheim (ST 2221) in kommunaler Sonderbaulast beteiligen möge. Dabei handelt es sich natürlich nicht um eine Ortsumfahrung von Claffheim, sondern um eine im Flächennutzungsplan der Nachbargemeinde Burgoberbach verankerte Ortsumfahrung südöstlich des Hauptortes von Burgoberbach. Die Ortsumgehung von Burgoberbach ist seit einigen Jahren nach intensiver Diskussion im Flächennutzungsplan als grobe Trassenführung verankert. Sie weist nach derzeitigem Stand eine Länge von ca. 1,5 km auf und überstreift dabei das Gemeindegebiet von Weidenbach auf einer Länge von ca. 280 m. Nähere Planungsbeschlüsse bzw. Grunderwerbe für den Straßenbau bestehen nach hiesiger Kenntnis bislang nicht.

Die Ortsumgehung von Burgoberbach ist im aktuell gültigen Ausbauplan für Staatsstraßen in der zweiten Dringlichkeitsstufe eingestuft und hat somit von staatlicher Seite eine Realisierungsperspektive deutlich jenseits von 10 Jahren. Alternativ wurde der Gemeinde Burgoberbach vom Staatlichen Bauamt angeboten, die Umgehung in kommunaler Sonderbaulast unter Gewährung von Fördermitteln in eigener Regie umzusetzen. Diesbezüglich wandte sich Bgm. Rammler von Burgoberbach bereits an die Stadt Ansbach und schlug eine Kostenbeteiligung von Ansbach an der Ortsumgehung vor. Das Staatliche Bauamt Ansbach schlug dabei als möglichen Teiler das Verhältnis der Längen der jeweiligen Ortsdurchfahrten von Burgoberbach und Claffheim vor. Dabei ging das Staatliche Bauamt nach bisherigem Stand von einer Gesamtsumme von ca. 5 Mio. € aus, unterstellte eine 80 %ige Förderung, weswegen der kommunale Anteil bei rd. 1,0 Mio. liegen sollte. Nachdem sich die Längen der beiden Ortsdurchfahrten in einem Verhältnis von ca. 1:4 bewegen, schlug Bgm. Rammler der Stadt Ansbach eine Kostenbeteiligung in Höhe von 200.000,- € vor.

Einschätzung der Verwaltung:

Zweifelsohne wäre eine Ortsumfahrung von Burgoberbach geeignet, den Durchgangsverkehr im Ansbacher Ortsteil Claffheim deutlich zu reduzieren. Zuletzt wurde im Jahr 2013 durch das Staatliche Bauamt eine Dauerzählung (automatisiertes Zählverfahren) an mehreren Tagen durchgeführt. Dies bedeutet, dass der Verkehr an einem Werktag bis zu 8.800 Fahrzeuge aufwies. Gem. der bundesweiten amtlichen Straßenverkehrszählung (SVZ) aus dem Jahre 2010 weist die St 2221 im Bereich zwischen Burgoberbach und Claffheim eine DTV von 6.518 Kfz/24 Std. auf. Der Schwerverkehrsanteil (SV) liegt bei 386 Fahrzeugen/Tag. Etwas weiter südlich zwischen Sommersdorf und Klein-

ried betrage der DTV lt. Staatlichem Bauamt 4.800 Kfz/24 Std. Die Unterschiede zwischen Dauerzählung und DTV liegen an den zur Vereinheitlichung nötigen Berechnungsverfahren. Nachdem bei der DTV-Zählung zu bestimmten festgelegten Tagen und Stunden gezählt wird, haben Dauerzählungen in der Regel einen höheren Wert, nachdem bei der DTV ein über das Jahr gemittelter Wert auch mit dem verkehrsschwächeren Wochenende entsteht.

Der Entlastungseffekt für Claffheim dürfte somit bei deutlich über 4.000 Fahrzeugen im Vergleich zum bisherigen Status liegen. Dies auch, da man bereits jetzt über das Gewerbegebiet Herrmannshof und die dort. Anbindung an die B 13 komfortabel in den südlichen Teil der Gemeinde Burgoberbach einfahren kann.

Als nachteilig für die zügige Realisierung zu bewerten ist die - wie oben bereits genannte - Führung der Ortsumgehung über das Gemeindegebiet von Weidenbach, nachdem dies sowohl die dortige Zustimmung, als auch den Grunderwerb außerhalb des Burgoberbacher Einflussbereichs voraussetzt.

Falls sich der Stadtrat der Stadt Ansbach zur Beteiligung an den Kosten einer Ortsumfahrung von Burgoberbach entschließen sollte, empfiehlt die Verwaltung, dies unter zwei Voraussetzungen zu tun:

- a. Auf Grund der bislang nicht näher bekannten genauen Gesamtkosten einer Ortsumfahrung von Burgoberbach sollte der Betrag gedeckelt werden und nicht prozentual oder anteilig festgelegt werden
- b. Zur Unterstützung einer zügigen Realisierung der Ortsumfahrung sollte sich die Stadt Ansbach ihre Beteiligung von einer zeitlich begrenzten Realisierung der Maßnahme abhängig machen. Dies könnte beispielsweise eine Verkehrsfreigabe innerhalb der nächsten fünf Jahre, also, bis spät. Febr. 2021 sein.

Eine Beteiligung sollte in einem Vertrag geregelt werden.

In der anschließenden Aussprache

- weist Frau OB Seidel darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung der Ortsumfahrung sehr hoch sei.
- wird aus dem Gremium heraus vorgeschlagen, im nachbarlichen Einvernehmen eine finanzielle Beteiligung in Aussicht zu stellen, da die Verkehrsproblematik einer dringenden Klärung bedarf. Frau OB Seidel stellt fest, dass für Claffheim Bedarf bestehe. Sie weist aber zudem auf die Prioritätenliste Straßen der Stadt Ansbach hin. Diese enthalte viel dringend notwendige Investitionen und müsse ebenfalls Stück für Stück abgearbeitet werden. Sie erwarte klare Festlegungen für eine finanzielle Beteiligung an der Umgehung.
- angeregt, bis zum Bau der Ortsumfahrung eine Messtafel dauerhaft an den Ortseingängen von Claffheim aufzustellen, um so die PKW-Lenkern die aktuelle Geschwindigkeit anzuzeigen.
- wird vorgebracht, dass so schnell und günstig die Umgehung nicht mehr zu bekommen sei, zumal diese Thematik im Gremium bereits vor Jahren diskutiert wur-

de. Vorgeschlagen wird, als Planungssicherheit einen Festbetrag festzulegen, über den im Gremium zu beschließen ist.

In die Fraktionen verwiesen.

TOP 8	Veranstaltungshalle Naglerstraße 9 (Speckdrumm) a) Bericht b) Anfrage - CSU c) Antrag - Offene Linke
--------------	---

Vor Eintritt in den Sachvortrag erklärt Frau OB Seidel, dass das Speckdrum ein Veranstaltungsort ist, der mit vielen Emotionen verbunden sei. Die Sicherheit und der Zustand des Veranstaltungsorts wurden aufgrund der Anfrage und des Antrags der CSU-Stadtratsfraktion im letzten Stadtrat eingehend bauaufsichtlich überprüft. Diese Anfrage bzw. dieser Antrag habe den Stein nun endgültig ins Rollen gebracht.

Die Verwaltung stehe seit längerem in ständiger Kommunikation mit dem Verein. 2015 zeigten sich weitere Mängel. Daraufhin wurde eine Ortseinsicht mit dem Verein durchgeführt. Stadt und Verein seien sich aufgrund des Ergebnisses einig gewesen, dass das Speckdrumm am Ende der Nutzungsdauer angekommen sei und man habe vereinbart, dass man gemeinsam nach Alternativen suchen wolle und müsse. Es wurden mehrere Gespräche mit dem Vorstand bezüglich Mängelbeseitigung geführt. Die Stadt habe rasch aktive Unterstützung bei der Suche nach einem neuen Veranstaltungsort zugesagt. Die Stadt Ansbach unterstütze soweit wie möglich die Kulturbetriebe. Bei einem neuen Veranstaltungsort sei es wichtig, dass die Stadt nicht von sich aus etwas vorgebe, sondern der Verein und evtl. weitere Kulturanbieter eigenständig und eigenverantwortlich mit Unterstützung der Stadt tätig würden. Dies sei auch dem Verein ganz wichtig gewesen. In den letzten Monaten habe es konkretere Kontakte Stadt - Verein gegeben. Frau OB Seidel habe selber mehrere Telefongespräche mit Herrn Baumann geführt. Gemeinsames Ziel war es, den Betrieb des Speckdrumms bis zum Ablauf der Kündigung bzw. bis zum Bezug eines neuen Veranstaltungsorts soweit als möglich aufrechtzuerhalten. Bei der bauaufsichtlichen Überprüfung am 17.12.2015 seien maßgebliche Mängel festgestellt worden. Daraufhin habe man als Vermieterin der Mieterin, also dem Verein, mitgeteilt, dass keine öffentlichen Veranstaltungen mehr stattfinden könnten. Dies sei das geringst mögliche Mittel gewesen. Gleichzeitig habe die Stadt ihre Unterstützung für bereits fest geplante öffentliche Veranstaltungen zugesagt und städtische Veranstaltungsorte angeboten. Herr Büschl werde nun die Situation im Einzelnen darstellen.

Herr Büschl erläutert den derzeitigen Sachstand wie folgt:

Vorgeschichte

Der Lagerschuppen Naglerstraße 9 wurde im Jahr 1990 durch die Stadt Ansbach aus einem Insolvenzverfahren (Konkursmasse) erworben. Erworben wurde damals jedoch nur ein Teil des Gebäudes; und auch nicht das Grundstück! Seither bezahlt die Stadt der Bahn jährlich Miete, da sich das Grundstück nach wie vor in deren Eigentum befindet.

Seit 1997 hat die Stadt Ansbach die Halle dem Kulturverein Speckdrumm e.V. zur Nutzung für Vereinszwecke, d.h. Kulturveranstaltungen, gegen ein dem Zustand entsprechendes geringes Entgelt untervermietet. Laut Betriebsbeschreibung zum Bauantrag ging es damals lediglich um 1x monatlich Musikdarbietungen, die regelmäßig gegen 23 h („meist aber früher“) enden. Nachdem sich der Verein dort etablierte wurde in Erwägung gezogen anstelle der von der Stadt bezahlte Miete für das Grundstück, dies zu kaufen.

Der angestrebte Erwerb des Grundstückes scheiterte in dem 90iger Jahren zunächst an den Kaufpreisvorstellungen der Bahn, später (2010) erhielt die Verwaltung aufgrund einer kontrovers diskutierten Altlastenklausel keine Kaufgenehmigung des zuständigen Gremiums.

Nachdem ein Ankauf inzwischen seitens der Bahn nicht mehr im nötigen Umfang möglich ist, war weiteren Investitionen, z.B. in eine verbesserte Abwasserbeseitigung oder eine fachgerechte Dachsanierung, buchstäblich der Boden entzogen.

Eine zunehmende Zwangslage entstand neben einer Mieterhöhung durch die Bahn in 2014 somit durch zunehmende bauliche Defizite, u.a. durch die Undichtigkeiten im bereits mehrfach provisorisch abgedichteten Dach. Deshalb verständigte sich die Stadtverwaltung bereits im September vergangenen Jahres mit dem Vorstand des Speckdrumm e.V. auf die gemeinsame Suche nach einem Alternativstandort. Ein weiteres Gespräch dazu war für die KW 02 anberaumt. Einigkeit bestand auch darin, dass sich die Ertüchtigung aufgrund der liegenschaftlichen Situation nicht mehr mit verhältnismäßigem Aufwand darstellen lässt. Ergänzend zu den Gesprächen auf Arbeitsebene unterstützte auch die Oberbürgermeisterin persönlich durch mehrfache Kontakte zum Vorsitzenden Burkhard Baumann.

Aus Anlass einer Anfrage und eines Antrages (siehe b) in der letzten Stadtratssitzung im Dezember beauftragte Frau Oberbürgermeisterin Seidel das Baureferat eine bauaufsichtliche Überprüfung des Veranstaltungsraumes in der Naglerstraße durchzuführen.

Sowohl über die Besichtigung, als auch die entsprechenden Folgerungen war der Vorstand jeweils vorab informiert. Im Schreiben vom 30.12.2015 wurde der Verein darauf hingewiesen, dass öffentliche Veranstaltungen nicht mehr zugelassen werden können. Gleichzeitig stand die Stadtverwaltung auch im Kontakt mit dem Vorsitzenden Hans Ruppert. Zeitnah wurden dem Verein zudem seitens des Kulturreferats Räumlichkeiten der Stadt für schon fest geplante Veranstaltungen angeboten. Auch wird die Suche nach einem Alternativstandort intensiviert.

Aktuelle Situation und Ergebnisse der bauaufsichtlichen Überprüfung

Nach heutiger bauordnungsrechtlicher Betrachtung handelt es sich hier aufgrund der Bruttogrundfläche von weniger als 400m² und Höhe von weniger als 7m um ein Gebäude der Gebäudeklasse 2. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Nutzungsänderung zu einem Versammlungsraum wurde die Nutzung auf unter 100 Besucher limitiert, da gem. der damals geltenden Versammlungsstättenverordnung VStättV diese bereits ab 100 Besucher angewendet werden musste. Aufgrund der Fläche des Versammlungsraumes von mehr als 100m² fällt das Gebäude nach Berechnung des Fassungsvermögens von mehr als 200 Besuchern in den Anwendungsbereich der VStättV und wird auch dahingehend in der weiteren Bewertung berücksichtigt. (§1 Abs.2 VStättV)

Bauordnungsrechtliche Belange/Mängel

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Mängel. Ein detaillierter Bericht erfolgt auch anhand von Bildmaterial im Rahmen der Sitzung.

- In den Räumlichkeiten wurden vorwiegend brennbare Materialien vorgefunden.
- Elektrische Leuchten sind mit brennbaren Stoffen umgeben
- Nachträglich wurde in den überdachten Außenbereich eine Bar in Holzpalettenkonstruktion eingebaut -> zusätzliche Brandlast neben Rettungsweg.
- Die erforderliche Mindestbreite von 1,20m der beiden Ausgänge ist in keinem der beiden Fälle gegeben.
- Der erste Rettungsweg führt über den als Garderobe dienenden bzw. deklarierten Flur über eine Schwelle in den überdachten Außenbereich ins Freie.
- Der zweite RW führt aus dem rückwärtigen Gebäudebereich auf die ungesicherten Gleise.
- Neuer Ofen erfüllt zwar für sich die Vorgaben als Feuerstätte -> Brandgefährdung besteht jedoch zusammen mit Holzfeinstaub und festem Brennmaterial offen im unmittelbaren Befebereich -> durch Funkenflug und Wärmeabstrahlung besteht Entzündungsgefahr
- Elektrische Installation ist unsachgemäß und provisorisch ausgeführt -> erhebliche Brandgefahr durch techn. Defekte (mehrfache Verlängerungen, offene Steckdosen teils mit Klebeband,...)
- Sicheres Verlassen des Versammlungsraumes bei Ausfall der Beleuchtung aufgrund fehlender Sicherheitsbeleuchtung nicht gewährleistet
- Notbeleuchtung am rückwärtigen Notausgang zu den Bahngleisen reicht nicht aus, um den Raum bei Stromausfall auszuleuchten
- Im gesamten Gebäudeteil nur zwei Feuerlöscher vorgefunden, welche auch noch ungeeignet sind.

Baulicher und technischer Ertüchtigungsaufwand

Ungeachtet der o.g. liegenschaftlichen Situation und bezogen auf die festgestellten Defizite wird aktuell eine Maßnahmenliste für „fiktive“ Ertüchtigung vordringlich zur Beseitigung der Gefahren für Leib und Leben, sowie der Schaffung einer geregelten Abwasserbeseitigung erstellt.

Bauordnungsrechtliches Fazit

Im Ergebnis der festgestellten Mängel kann im derzeitigen Zustand einem Weiterbetrieb der Räumlichkeiten zu öffentlichen Veranstaltungszwecken seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zugestimmt werden.

b) Anfrage und Antrag– CSU

In der Stadtratssitzung am 7.12.2015 wurde im Rahmen einer Anfrage durch die CSU-Fraktion beantragt, dass die Stadtverwaltung darüber Auskunft geben soll, „ob im Speckdrumm [Anm. Veranstaltungshalle Naglerstraße 9] aktuell die Sicherheit der Besucher gewährleistet“ ist, oder ob "Gefahr für Leib und Leben besteht, insbesondere im Hinblick auf die Standsicherheit nach Art. 10 BayBO“.

Siehe dazu die Ausführungen unter a). Ergänzend muss hinzugefügt werden, dass augenscheinlich keine Einsturzgefahr besteht, wenngleich bei einer ungewöhnlich hohen Schneelast eine nochmalige Überprüfung bzw. weitere Maßnahmen zu ergreifen wären.

c) Antrag - Offene Linke

(S. Anlage 1)

Beantragt wurde: Der Stadtrat möge beschließen:

Das am 30.12.2015 seitens des städtischen Hochbauamts ausgesprochene Veranstaltungsverbot im Speckdrumm wird ausgesetzt. Die Halle in der Naglerstraße 9 wird für den vorübergehenden Weiterbetrieb instandgesetzt.

d) Antrag Jugendrat

(S. Anlage 2)

Nach Fertigstellung der Tagesordnung wurde am 13.1.2016 noch der beiliegende Antrag des Jugendrates eingereicht. Da dieser ähnlichen Inhalt und Zielrichtung wie der Antrag der Offenen Linken hat, soll er noch in die Tagesordnung als Nachtrag aufgenommen werden.

Abschließend stellt Herr Büschl fest:

Im Ergebnis kann auf Grund der festgestellten Mängel einem Weiterbetrieb der Räumlichkeiten zu öffentlichen Veranstaltungszwecken seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zugestimmt werden. Eine etwaige Haftungsverantwortung kann seitens der Verwaltung hierfür nicht übernommen werden.

Es bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten.

1. Der Verein akzeptiert die bislang durch deren Rechtsanwalt zurückgewiesene formlose Untersagung von öffentlichen Veranstaltungen.
2. Der Stadtrat stellt die benötigten Mittel i.H.v. 81.500,- € für die vorübergehende Erhaltung zur Verfügung
3. Für den Fall, dass weder 1. noch 2 möglich bzw. erzielbar sind, wäre eine Nutzungsuntersagung (Bescheid) zu erstellen.

In diesem Fall hat der Verein bereits vorsorglich mitteilen lassen, dass ihn dies dazu zwingen werde, „verwaltungsrechtliche Hilfe einerseits zu suchen, andererseits aber die

Stadt als Vermieterin aufzufordern, etwaige rechtlich unklare oder nach Auffassung der Verwaltung unhaltbare Zustände sofort zu ändern“.

In der nun anschließenden Aussprache

- bittet Frau OB Seidel Herrn Büschl die temporäre Ertüchtigung mit Kosten in Höhe von 81.000,- dem Bauausschuss zu erläutern. Herr Büschl führt aus, dass sich diese Kosten in der Hauptsache auf die Elektroanlage und den Brandschutz beziehen. Er weist darauf hin, dass von der Elektroinstallation eine massive Brandgefahr ausgehen könne und so Gefahr für Leib und Leben bestehe und dies nicht weiter verantwortet werden könne. Weitergehende Ertüchtigungskosten können derzeit allerdings nicht beziffert werden. Es bestehe aber erheblicher Investitionsbedarf. Für die Ausführung der Maßnahmen wird ein Zeitraum zwischen 10 und 15 Wochen veranschlagt.
- Herr Büschl erwähnt im Rahmen seiner Ausführung, dass die Bahn aktuell mitgeteilt habe, dass das Gleis bis 2017 benötigt werde. Solange bliebe es beim derzeitigen Zustand.
- Auf Nachfrage nach Benennung alternativer Standorte sagt Herr Büschl eine Beantwortung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu.
- wird vom Antragsteller (CSU-Fraktion) angemerkt, dass es nicht Ziel des Antrags war, die Kultur zu unterdrücken. Vielmehr stand der Schutz vor Gefahr für Leib und Leben im Vordergrund bzw. der Vereinsvorstand solle vor Haftungsansprüchen geschützt werden. Anlass des Antrages waren u.a. die zugetragenen mutmaßlichen Mängel in der Standsicherheit. Die übrigen aufgezeigten Mängel müssten der Stadt Ansbach im Rahmen der Überprüfungsarbeiten (3-Jahres-Turnus) bekannt gewesen sein und hätten demzufolge reguliert werden können. Es wird beanstandet, dass die Stadt Ansbach aufgrund der turnusgemäßen Überprüfungsarbeiten keine Besprechung mit dem Kulturverein Speckdrumm zur Mängelbeseitigung angeregt habe. Des Weiteren wird gefordert, den Mietvertrag einzusehen. Es werde jedoch nicht akzeptiert, dass die CSU den Stein in Rollen gebracht habe. Die Bauaufsichtsbehörde hätte selbst tätig werden können, da die Mängel im Rahmen der Überprüfungsarbeiten gem. der Veranstaltungsstättenverordnung bekannt hätten sein müssen. Auf Grund der Dringlichkeit wäre ggf. auch eine Sondersitzung möglich gewesen.

Angeregt wird, seitens der Stadt Ansbach das Objekt vermietbar zu halten. Allerdings sei es wenig sinnvoll, 80.000,-€ bis Ende Oktober in die Hand zu nehmen. Der Aufwand könnte geringer sein. Der Knackpunkt sei die unsachgemäß ausgeführte Elektrik.

Herr Büschl antwortet hierzu, dass in der Vergangenheit sachgerecht das ausgeübt wurde. Dieser Ermessensspielraum muss irgendwann enden und zwar dann, wenn die Haftungsfrage greifbar sei. Diese Toleranz sollte der Verwaltung deswegen nicht negativ ausgelegt werden.

- darum gebeten, mit Nachdruck einen alternativen Standort suchen. Bis dahin gelte es, den Weiterbetrieb übergangsweise regeln.
- aus dem Gremium heraus darauf hingewiesen, dass ein Ortswechsel innerhalb von 3 Monaten nach Schließung durchzuführen sei. Ein längerer Zeitraum wäre für den Verein kritisch.

Alternativstandorte sollen gemeinsam gesucht werden. Frau OB Seidel erwähnt dazu: für die geeigneten Standorte werden eine Pro-/Contra-Liste jeweils vom Verein und der Stadt Ansbach erstellt.

- Die Möglichkeit, einen geeigneten Standort zu finden sei auf Grund der Veranstaltungsformate eingeschränkt.
- angeregt, dass die weitere Ertüchtigung konstruktiv zwischen Stadt und Verein zu betreiben. Die Verwaltung muss selektieren, was unter den gegebenen Umständen machbar ist und was nicht bzw. was muss finanziert werden, um die geplanten Veranstaltungen nicht zu gefährden.

Frau OB Seidel nimmt hierzu Stellung. Die Stadt sei die ganze Zeit aktiv gewesen. Der Vorwurf wegen Untätigkeit und überzogener Toleranz sei nicht gerechtfertigt. Die Mängel wurden nach Bekanntwerden gegenüber dem Verein benannt. Einige Mängel hätten von dem Verein bereits erledigt werden können. Die Stadt bemüht sich, den Weiterbetrieb möglich zu machen. Diesbezüglich wurde mit dem Kulturreferat Kontakt aufgenommen und bereits Ersatzspielorte vorgeschlagen.

- Aus dem Gremium heraus wird nochmals betont, dass eine Lösung gefunden werden müsse, so dass der Betrieb bis zur vereinbarten Kündigung oder darüber hinaus weiterlaufen könne. Herr Büschl antwortet hierauf, dass die Bauverwaltung sich klar ausgedrückt habe und bei entsprechender Situation nicht den äußersten Schritt gehen wolle, einen Bescheid zur Nutzungsuntersagung zu erlassen.
- wird nachgefragt, warum die Heraushabe der Mängelliste solange dauerte. Die Mängel hätten dem Verein unter Fristsetzung genannt werden können. In diesem Zusammenhang stellt Herr Schildbach den Antrag 25.000,-€ für den Verein zur Verfügung zu stellen, um die sicherheitsrelevanten Mängel zu beseitigen.
- darauf hingewiesen, dass der Verein kontinuierlich in die Halle investiert habe. Als Folge für die Anmietung eines neuen Objektes werde gesehen, dass der Verein die Miete nicht mehr schultern könne. Es wird dafür plädiert, das Verbandsverbot auszusetzen und das Objekt über den beschlossenen Zeitraum hinaus zu ertüchtigen. Die beantragten 25.000,-€ könnten für dieses Jahr ausreichend sein.
- dieser Standort als Begegnungsort für Jugendliche und Erwachsene bezeichnet. Vorteil des Standortes sei der Abstand zur Wohnbebauung. Dieser sei „eine Location ohne Ruhestörung“. Es wird an die Bauausschussmitglieder appelliert, dass das Speckdrumm an die junge Generation weitergegeben werden solle.
- Seitens der BAP wird dafür plädiert, dass der Kulturverein auf eigene Kosten alle erheblichen Mängel beseitigt. Des Weiteren wird empfohlen dem Antrag (Phase 1-3) zuzustimmen
- Auf die in der Aussprache angesprochene Rückbauverpflichtung der Stadt weist Herr Büschl darauf hin, dass im Rahmen der Rückbauverpflichtung alle zusätzlichen Einbauten und Sicherungsmaßnahmen wieder entfernt werden müssen.

Frau OB Seidel fasst zusammen:

1. der finanzielle Aufwand für die Behebung der dringendsten Mängel soll kalkuliert werden, um den Veranstaltungsort vorübergehend bis Ende Oktober 2016 ertüchtigen zu können

2. Das Speckdrumm über den 31.10.2016 hinaus zu betreiben, käme erheblich teurer (Generalsanierung/Neubau). Ehrenamtliche können nicht alle Mängel beheben bzw. Aufgaben erledigen. Ziel solle sein, eine gangbare Alternative zu suchen, bestenfalls mit „Mehrgewinn“ und Offenheit für alle Beteiligten für eine neue Entwicklung.

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Stellungnahme zu den Alternativstandorten wird in den nichtöffentlichen Teil verwiesen. Im Stadtrat soll erneut berichtet werden.

In die Fraktionen verwiesen.

TOP 9	Nachtrag zu TOP 8 d) Antrag Jugendrat: Speckdrumm
--------------	--

Sachverhalt siehe TOP 8.

In die Fraktionen verwiesen.

TOP 10	Anfragen/Bekanntgaben
---------------	------------------------------

**Bekanntgabe;
Rauchmelder retten Leben**

Herr Büschl verweist auf die vorliegen Flyer und die darin erwähnte gesetzliche Regelung der Verpflichtung zur Installation der Rauchmelder.

**Bekanntgabe;
Bebauungspläne Online über Bayernatlas**

Herr Wolter gibt nachstehenden Sachstand bekannt:

Als Erweiterung der Beratungsmöglichkeiten des Bürgers und der Verwaltungstransparenz im Bereich der Stadtplanung sind die Bebauungspläne der Stadt Ansbach seit Mitte Dezember auch im Internet über den BayernAtlas abrufbar. Durch eine Kooperation unseres Softwarepartners für das Geoinformationssystem mit dem BayernAtlas werden die Bebauungspläne tagesaktuell gehalten, ohne dass in der Verwaltung ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht. Im Zuge der Erneuerung der Homepage der Stadt Ansbach wird auch dort eine Integration umgesetzt, so dass die Informationen aus dem Bereich Planen und Bauen künftig gebündelt unter einer Adresse zu finden sein werden.

**Bekanntgabe;
Zustimmungsverfahren Anschlussunterbringung Asylbewerber Schlesierstraße**

Herr Büschl gibt bekannt, dass beim Freistaat die haushaltsrechtliche Genehmigung zum Bau der der Wohnanlage in der Schlesierstraße durch das Staatliche Bauamt vor-

liegt. Das Staatliche Bauamt hat die Planung erstellt. Geplant ist ein kostengünstiger temporärer Wohnungsbau von 32 Kleinstwohnungen mit ca. 34 qm Wohnfläche.

**Bekanntgabe;
Fischerstr. 2 – Sozialer Wohnungsbau**

Herr Hildner gibt nachstehenden Sachstand bekannt:

Das Anwesen Fischerstraße 2 wurde im Jahr 1980 von der Stadt Ansbach erworben um es abzubrechen und um damit eine städtebauliche Zielvorgabe zu erfüllen. Infolge eines Wohnungsfehlbestandes wurde der Abbruch des Gebäudes allerdings nicht vollzogen.

Im Bauausschuss vom 15.07.2013, Nr. 114, wurde von der Verwaltung über den schlechten Zustand des Gebäudes informiert und dass das Anwesen entmietet wird. Im Beschluss hieß es, dass das Gebäude abgerissen wird und dass freigewordene Grundstück zum Verkauf angeboten werden soll.

In den Folgejahren wurden die erforderlichen Abbruchkosten jedoch nicht in den Haushalt eingestellt.

In einer aktuellen „Vorstudie“ des Hochbauamtes für einen möglichen Neubau können ca. 350 m² Wohnfläche in einem dreigeschossigen Baukörper geschaffen werden. Die anfallenden Kosten werden grob auf ca. 1.000.000 € geschätzt.

Bei einer Abwicklung über den sozialen Wohnungsbau wäre ein staatlicher Zuschuss von rd. 70.000 € zu erwarten und weitere staatliche Darlehen, objekt- und belegungsabhängig, in Höhe von rd. 430.000 €, so dass letztlich etwa 500.000 € Eigenmittel einzusetzen wären.

Die Verwaltung strebt eine Realisierung dieser Maßnahme an.

**Anfrage;
Norma, Würzburger Landstraße**

Herr Sauerhöfer spricht die Erschließung zu diesem Verbrauchermarkt an. Insbesondere die Erreichbarkeit für Fußgänger.

Herr Büschl führt aus, dass es hierzu eine entsprechende Vereinbarung gäbe. Der Gehweg in der Berliner Straße werde über den Grünstreifen auf Kosten des Investors verlängert. Bis zur Inbetriebnahme des Verbrauchermarktes sei der Gehweg fertiggestellt.

**Anfrage;
Tennishallen**

Herr Sauerhammer regt an, die Räumung der Tennishallen als Unterstellmöglichkeit für Wohnwagen zu verlängern.

Herr Büschl merkt hierzu an, dass es keine Fristabweichung gäbe und die Hallen zu räumen sind.

**Anfrage;
Geschwindigkeitstafeln in Claffheim**

Frau Koch regt an, in Claffheim festinstallierte Geschwindigkeitstafeln aufzustellen. Die Anfrage wird zur Beantwortung in den Verkehrsausschuss verwiesen.

**Anfrage;
Neustadt Info
Mauer entlang Residenzstraße**

Frau Homm Vogel fragt nach, ob es bezüglich der Sanierung Neustadt Infos für die Anlieger gäbe. Herr Büschl antwortet hierauf, dass die Eigentümer in die laufenden Maßnahmen eingebunden werden.

Bezüglich des fragwürdigen Zustandes der Mauer entlang der Residenzstraße (Hauptschützengesellschaft) fragt Frau Homm-Vogel nach, ob es eine Handhabe gäbe, die Graffiti zu entfernen. Herr Büschl stellt klar, dass das Sache des Eigentümers sei.

**Anfrage;
Rettipalais Markterkundungsverfahren
Rettipalais – Heizung**

Herr Büschl führt aus, dass das entsprechende Exposé im Entwurf fertig sei und noch an das Landesamt für Denkmalpflege gesendet werden solle. Danach finde die Veröffentlichung statt. Angedacht sei eine Laufzeit von ca. sechs Monaten.

Zur Heizung im Rettipalais führt Herr Büschl aus, dass die Feuchtigkeitsquelle im Keller abgedichtet sei. Der Gebäudeunterhalt werde nicht vernachlässigt.

Frau OB Seidel übergibt Herrn Deffner die Sitzungsleitung.

TOP 11	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
---------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

:

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung 23.11.2015 wurde durch Auflage genehmigt.

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Hannelore Wollani
Schriftführer/in